

Gemeindeverordnung zum Schutze eines Landschaftsteils in der Stadt Landshut (Restpfettrach) als Landschaftsschutzgebiet

Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand

- (1) Um den historischen Lauf der Pfettrach, jetzt die sogenannte Restpfettrach, zu bewahren und als innerstädtischen Grünzug zu erhalten und zu entwickeln, wird dieses Gebiet dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Gebiet wird umgrenzt im Osten von einem Punkt westlich des Rennwegs, 75 m entfernt gemessen von der Stelle, an der die Restpfettrach neben dem Rennweg zu Tage tritt. Dieser Punkt liegt in der Mitte des Wasserlaufes an der Stelle, an der die Restpfettrach erstmals einen rechten Winkel nach Norden beschreibt. Im Westen wird das Schutzgebiet begrenzt von dem Punkt, an dem die Restpfettrach erstmals die Grenze der Gemarkung Altdorf berührt. Dieser Punkt liegt 75 m nord-westlich des äußeren Randes des Bürgersteiges der Rupprechtstraße, gemessen von der Stelle, an der das Gewässer unter der Straße hervortritt. In der Breite umfasst es das Bachgebiet selbst und die beiden Uferstreifen in einer Tiefe von 2 m.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, in dem vorgenannten Landschaftsteil Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschafts- oder Naturbild zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 - a) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des Schutzgebietes vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze
 - b) unbeschadet der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes das Gelände zu verunreinigen;
 - c) das Füttern von Wasservögeln im Schutzgebiet.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) In dem in § 1 genannten Schutzgebiet bedürfen insbesondere einer Erlaubnis
 - a) die Errichtung von Einfriedungen und Mauern aller Art;
 - b) die Veränderung des oberirdischen Gewässers sowie dessen Ufer;
 - c) das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, die nicht als Orts- oder Warntafel oder Wegweiser dienen oder die nicht Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen sowie das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, bei denen Leuchtschrift benutzt wird;
 - d) landschaftsfremde Bepflanzungen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 2 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen oder durch Bedingungen bzw. Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerrufen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 2 erteilt die Stadt Landshut.
- (4) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung (z.B. Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung) erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden.

§ 4 Sonderregelungen

Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- b) alle Maßnahmen, die zum Unterhalt und zur Pflege des Gewässers einschließlich des vorhandenen Bewuchses erforderlich sind.

§ 5 Befreiung

Die Stadt Landshut kann in besonderen Fällen unter Bedingungen und Auflagen von den Verboten des § 2 Befreiungen erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 2 in dem in § 1 genannten Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, anordnet oder duldet
 - b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt, anordnet oder duldet.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG und Art. 36 BayVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.